



Deutsche Windsurfing Vereinigung e.V.

Geschäftsstelle DWSV - Op de Ramp 11 - 46509 Xanten

## **Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018 der DWSV**

Termin: **Sonntag, 28. Januar 2018**, 13:00 Uhr

Ort: *boot-Düsseldorf*, Messe-Congresscenter CCD Süd, **Raum 01**

### **Tagesordnung:**

- Top 1: Begrüßung
- Top 2: Berichte aus den Abteilungen
- Top 3: Bericht der Kassenprüfer
- Top 4: Entlastung des Vorstandes
- Top 5: Wahlen    a) Wahl des Kassenwartes  
                  b) Wahl eines Kassenprüfers
- Top 6: Satzungsänderung (*siehe Anhang der Einladung*)
- Top 7: Mitgliederanträge
- Top 8: Neuheiten in 2018
- Top 9: Siegerehrung der Jahressieger 2017
- Top 10: Verschiedenes

(Ergänzungen und Aktualisierungen der Tagesordnung sind im Bedarfsfall auf der DWSV-Homepage -[www.dwsv.net](http://www.dwsv.net)- zu finden.)

### **Siegerehrung der Jahressieger 2017**

Die Siegerehrung der Jahressieger 2017 findet im Rahmen der Jahreshauptversammlung statt. Die jeweiligen Sieger werden von uns schriftlich benachrichtigt.

Ich wünsche Euch allen ein schönes Weihnachtsfest und für das Jahr 2018 Spaß und Erfolg beim Surfen.

Pit Kumpf

**Anhang:** Änderungsentwurf der DWSV-Satzung

## **Änderung der Satzung der DWSV (vom 09.04.2005):**

### **1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**ALT:** (2) *Die DWSV hat ihren Sitz in Flensburg und ist beim Vereinsregister des Amtsgericht Flensburg unter der Nr. VR eingetragen.*

**NEU:** (2) Die DWSV hat ihren Sitz in Warendorf und ist beim Vereinsregister des Amtsgericht Flensburg unter der Nr. 2 VR 1874 FL eingetragen.

### **12 - Vorstand**

...

**ALT:** *Der stellvertretende Vorsitzende kann auch ein/e AbteilungsleiterIn einer Abteilung sein.*

**NEU:** Der stellvertretende Vorsitzende als auch der Vorsitzende können auch ein/e AbteilungsleiterIn einer Abteilung sein.

...

### **NEU: 19 - Rechtsgrundlage und Ordnungen**

Rechtsgrundlagen der DWSV sind die Satzung und die Ordnungen, die sie zur Durchführung der einheitlichen Regelung ihrer Aufgaben beschließt und auf ihrer Homepage veröffentlicht.

- (1) Eine durch die Jugendabteilung beschlossene Jugendordnung wird durch den Vorstand bestätigt.
- (2) Der Vorstand beschließt über eine Geschäftsordnung für den Vorstand der DWSV.
- (3) Weitere Ordnungen und Richtlinien sind möglich und zulässig. Die Ordnungen und Richtlinien dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Ordnungen und Richtlinien, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage der DWSV. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung von Ordnungen oder Richtlinien.
- (5) Bekanntmachungen und Informationen der DWSV werden aktuell auf der Homepage der DWSV veröffentlicht.
- (6) Es obliegt den Mitgliedern der DWSV sich regelmäßig über die Homepage der DWSV über das Geschehen zu informieren.

### **Neu: 20 - Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.

*(Die Satzung der DWSV in der Fassung vom 09.04.2005 ist auf der Homepage der DWSV unter dem folgenden Link <https://www.dwsv.net/dwsv/dwsv-satzung/> einsehbar.)*